

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ENTEGA ENERGIE GMBH FÜR DAS PRODUKT DER ENTEGA LADEKARTE.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der ENTEGA zum Anschluss des gekauften oder geleasten Elektrofahrzeugs zu nutzen. Die Zugangskarte bietet Authentifizierungsmöglichkeiten, ihr Erwerb begründet jedoch keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.
- (2) Die Authentifizierung kann der Kunde mit einer Zugangskarte vornehmen, mit der er die Ladeinfrastruktur zum Gebrauch freischalten kann.
- (3) Die Zugangskarte ist Eigentum der ENTEGA und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der ENTEGA unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Zugangskarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen und privat-öffentlichen Ladeinfrastruktur der ENTEGA. Die Ladeinfrastruktur der ENTEGA kann in der kostenlosen Ecotap (Last Mile Solutions) App – erhältlich im Play Store bzw. App Store oder unter www.lemnet.org – eingesehen werden.
- (5) Der Kunde kann mit der ENTEGA Zugangskarte auch die im Roaming angebotene Ladeinfrastruktur von Partnern verwenden. Die aktuelle Liste der Roaming-Partner ist auf www.entega.de/elektromobilitaet erhältlich.

§ 2 Änderungen

- (1) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, mit einer vierwöchigen Frist sein derzeitiges Elektrofahrzeug zu ändern.
- (2) Die Änderung des Elektrofahrzeugs muss alle Angaben zum Elektrofahrzeug des Vertrags-Formulars sowie den Namen und die Vertragskontonummer enthalten. Die Daten sind per E-Mail an e-mobil@entega.de zu übersenden.
- (3) Weitere Änderungen (Kontaktaten, Bankverbindung) können nach den aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA Energie GmbH über die Lieferung von Energie“ vorgenommen werden.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzungsbedingungen sind den Bedienungsanleitungen an den Ladeinfrastrukturen vor Ort oder der Internetseite des jeweiligen Betreibers zu entnehmen. Die Ladeinfrastrukturen dürfen ausschließlich mit den gängigen elektrischen Normen entsprechenden Elektrofahrzeugen und nur solchen des Personenkraftverkehrs genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Nutzungsvorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlerstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen sind dem jeweiligen Betreiber über dessen Störmeldenummern unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.